

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2013

Ausgegeben am 6. Dezember 2013

Teil III

317. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Abkommens über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats

317. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Abkommens über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Ungarn am 30. August 2013 seine Ratifikationsurkunde zum Europäischen Abkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats (BGBl. Nr. 175/1958, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 60/2013, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 151/2006) hinterlegt und anlässlich dessen folgende Erklärungen abgegeben:

Erklärung zu Art. 7:

Gemäß Art. 7 des Abkommens schiebt Ungarn aus Gründen der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) das Inkrafttreten des Abkommens bezüglich der Türkei und der Ukraine auf. Die Anwendung des Abkommens in Bezug auf die obgenannten Staaten ist unvereinbar mit der Verordnung (EG) No.539/2001 vom 15. März 2001, worin die Drittländer aufgelistet werden, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen und die, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, siehe Anhang 1, worin angeführt ist, dass die Türkei und die Ukraine zu jenen Staaten gehören, deren Staatsangehörige im Besitz eines Visums beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sein müssen.

Erklärung zu Art. 11:

In Übereinstimmung mit Art. 11 des Abkommens erklärt Ungarn, dass die Liste der in Art. 1 Abs. 1 erwähnten Dokumente wie folgt lautet:

- valid ordinary passport or expired within one year,
- valid temporary ordinary passport,
- valid diplomatic passport,
- valid service passport for foreign service,
- valid service passport,
- valid shipman's service passport,
- valid identity card or expired within one year.
- passeport ordinaire en cours de validité ou périmé depuis moins de un an,
- passeport ordinaire temporaire en cours de validité,
- passeport diplomatique en cours de validité,
- passeport de service en cours de validité pour service à l'étranger,
- passeport de service en cours de validité,
- passeport de marin en cours de validité,
- carte d'identité en cours de validité ou périmée depuis moins de un an.

(Übersetzung)

- gültiger oder seit weniger als einem Jahr abgelaufener gewöhnlicher Reisepass,
- gültiger provisorischer gewöhnlicher Reisepass,
- gültiger Diplomatenpass,

- gültiger diplomatischer Dienstpass,
- gültiger Dienstpass,
- gültiger Seemannsdienstpass,
- gültiger oder seit weniger als einem Jahr abgelaufener Personalausweis.

Von den vertragsschließenden Parteien des Abkommens sind keine Einwendungen gegen die Liste erhoben worden. Die Liste gilt daher gemäß Art. 11 dem Anhang angefügt.

Das Abkommen ist gemäß seinem Art. 9 für Ungarn mit 1. September 2013 in Kraft getreten.

Faymann

